

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 1058/24/1-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 2, 9, 12**

**Datum des Beschlusses:** **18.03.2025**

**Mitwirkende Mitglieder:**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Nachrichtenagentur berichtet am 15.11.2024 unter dem Titel „Hausdurchsuchung nach mutmaßlicher Habeck-Beleidigung auf X“ über eine Hausdurchsuchung bei einem 64-Jährigen. Dem Mann werde vorgeworfen, im Frühjahr 2024 auf X eine Bilddatei hochgeladen zu haben, die ein Porträtfoto Habecks zeigte. Darunter war demnach zu lesen: „Schwachkopf PROFESSIONAL“. Das stehe offenbar in Bezug zur Marke eines Haarwaschmittel-Herstellers „Schwarzkopf Professionell“. Die Hausdurchsuchung soll nach einem Strafantrag von Wirtschaftsminister Habeck durchgeführt worden sein.

Die Nachrichtenagentur schreibt zum Ablauf der Vorgänge:

*„Nach der Mitteilung der Staatsanwaltschaft war der Grund für die Hausdurchsuchung der ‚Tatverdacht einer gegen Personen des politischen Lebens gerichteten Beleidigung‘. Die Durchsuchung stand im Zusammenhang mit einem bundesweiten Aktionstag gegen antisemitische Hasskriminalität im Netz. Der 64-Jährige sieht sich laut Staatsanwaltschaft noch mit einem anderen Vorwurf konfrontiert: Demnach soll er im Frühjahr 2024 auf X eine Bilddatei mit Bezug zur Nazi-Zeit hochgeladen haben, die möglicherweise den Straftatbestand der Volksverhetzung erfüllen könnte.*

*Aus dem Umfeld Habecks hieß es, dessen Bundestagsbüro sei von der bayerischen Polizei auf den Post hingewiesen worden, verbunden mit der Frage, ob er Strafantrag*

*erstatten wollen. Der Fall wurde Habeck dann der Darstellung zufolge vorgelegt, zusammen mit anderen Fällen, bei denen es um Drohungen und schwere Beleidigungen gegangen sei. Habeck habe Strafantrag gestellt. Der Verdacht der Volksverhetzung, wegen dessen auch gegen den Mann ermittelt wird, sei natürlich gravierender, hieß es.*

*„Dass eine gerichtlich angeordnete Hausdurchsuchung bei dem Beschuldigten stattfand, ist einzig und allein die Entscheidung der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte“, hieß es aus Habecks Umfeld. „Allein sie entscheiden, ob Sachverhalte strafrechtlich verfolgt werden, welche Mittel angemessen sind und genutzt werden.“ Habeck sei darüber weder informiert gewesen noch daran beteiligt. Man sei über die Hausdurchsuchung verwundert, falls diese allein wegen des Strafantrags erfolgt sei. Von den anderen Vorwürfen gegen den Mann habe man erst jetzt erfahren.“*

II. Der Beschwerdeführer macht Verstöße gegen die Ziffern 1, 2, 9 und 12 des Pressekodex geltend. Er kritisiert, dass die Meldung der Nachrichtenagentur suggeriere, dass der 64-Jährige auch Nazi-Propaganda-Bilder verbreiten würde. Das Bild mit dem Plakat mit der Aufschrift „Deutsche kauft nicht bei Juden“ habe der Mann nicht als Aufruf gepostet, sondern als Antwort auf einen Post eines Hamburger Bündnisses gegen rechts, das dazu aufgerufen habe, keine Produkte der Firma Müller mehr zu verkaufen, weil die angeblich die AfD unterstütze. Er habe dazu geschrieben: „Wahre Demokraten! Hatten wir alles schon mal!“ Der 64-Jährige habe sich also nicht die Aussage „Kauft nicht bei Juden“ zu eigen gemacht, sondern im Gegenteil vor dieser Haltung warnen wollen. Der Beschwerdeführer wertet die Meldung als Rufmord.

III. Die Beschwerdegegnerin teilt mit, die Beschwerde sei unbegründet. Zuerst weist sie darauf hin, dass in der Meldung nicht identifizierend berichtet und insbesondere der Name des 64-Jährigen nicht erwähnt würde, weder ausgeschrieben noch abgekürzt. Des Weiteren suggeriere die Berichterstattung auch nicht, dass der Tatverdächtige „Nazi-Propaganda“ verbreite. Die Passage „Demnach soll er im Frühjahr 2024 auf X eine Bilddatei mit Bezug zur Nazi-Zeit hochgeladen haben, die möglicherweise den Straftatbestand der Volksverhetzung erfüllen könnte“ vermittele weder einen falschen Eindruck noch mache sie Andeutungen in eine bestimmte Richtung.

Es werde lediglich eine Handlung beschrieben, die tatsächlich so stattgefunden habe. Denn dass der in der Meldung genannte Tatverdächtige ein solches Bild mit Bezug zur Nazi-Zeit auf der Plattform X hochgeladen hat, sei nicht nur so von der Staatsanwaltschaft Bamberg, also einer sog. privilegierten Quelle, offiziell mitgeteilt worden, sondern sei auch unstrittig so geschehen.

Die vorgeworfene Tathandlung, wegen derer die Staatsanwaltschaft vorliegend ermittelt, werde in der hier angegriffenen Berichterstattung weder bewertet noch falsch eingeordnet. Sollte bei der Leserschaft der (richtige) Eindruck entstanden sein, dass das Hochladen des Bildes aus der Nazi-Zeit auf X durch den Tatverdächtigen eine sehr zweifelhafte Aktion gewesen sein könnte, die möglicherweise sogar strafrechtliche Relevanz hat, so liege dies nicht an der Art und Weise der Darstellung in der Meldung, sondern vielmehr an der Handlung selbst.

Abgesehen davon, dass der Tatverdächtige anhand der Meldung bereits nicht identifizierbar sei, sei es weder journalistisch angezeigt noch aus sonstigen Gründen erforderlich, die Hintergründe des X-Postings auszuführen oder über die vermeintlichen Beweggründe des Tatverdächtigen zu spekulieren.

Bei der angegriffenen Meldung gehe es thematisch um eine Hausdurchsuchung nach einer mutmaßlichen Habeck-Beleidigung auf der Plattform X, welche ebenfalls dem Tatverdächtigen zuzuordnen ist. Daher beschäftige sich die Meldung vorwiegend mit dem Habeck-Posting und insbesondere der Reaktion von Bundesminister Habeck bzw. seines Umfeldes auf die Hausdurchsuchung. Der Grund für die Hausdurchsuchung sei laut der offiziellen Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Bamberg der „Tatverdacht einer gegen Personen des politischen Lebens gerichteten Beleidigung“ gewesen. Darum gehe es in der Meldung vom 15.11.2024.

Da die Hausdurchsuchung aber außerdem auch im Zusammenhang mit einem bundesweiten Aktionstag gegen antisemitische Hasskriminalität im Netz gestanden habe, habe die Staatsanwaltschaft in ihrer Pressemitteilung ausdrücklich auch auf den außerdem gegen den Beschuldigten im Raum stehenden Vorwurf der Volksverhetzung hingewiesen. Der Vollständigkeit halber und zum besseren Gesamtverständnis sei auch diese Verlautbarung der Staatsanwaltschaft mit in die Meldung aufgenommen und inhaltlich korrekt als Zitat einer privilegierten Quelle wiedergegeben worden.

Selbst wenn man in der Meldung näher auf die Umstände des Postings eingegangen wäre, hätte dies insbesondere nichts an dem Bestehen des Anfangsverdachts wegen Volksverhetzung geändert, argumentiert die Nachrichtenagentur. Es habe insofern keine irreführende, verzerrende oder dramatisierende Darstellung der tatsächlichen Gegebenheiten stattgefunden, die dem Leser ein falsches Bild hätte vermitteln können.

Vielmehr sei hier in der gebotenen Sachlichkeit über den Vorwurf, also das Ermittlungsverfahren und die Tathandlung, berichtet worden: „Es wurde vom Beschuldigten mutmaßlich ein Bild aus der Nazi-Zeit in einem Posting auf X hochgeladen und aufgrund dessen steht nun der Anfangsverdacht einer Volksverhetzung im Raum, deretwegen die Staatsanwaltschaft Bamberg nach wie vor ermittelt“, schreibt die Agentur in ihrer Stellungnahme.

Offenbar verkenne der Beschwerdeführer, dass der Vorwurf der Volksverhetzung gemäß § 130 StGB im vorliegenden Fall ja trotz bzw. gerade wegen des Zusammenhangs bzgl. des Postings auf X und ungeachtet der möglichen Beweggründe des Tatverdächtigen im Raum stehe. Es scheint dem Beschwerdeführer nicht klar zu sein, dass nicht nur das Verherrlichen des Nationalsozialismus oder das Leugnen der damaligen Verbrechen den Tatbestand der Volksverhetzung erfüllen. Auch das Verharmlosen des Leids z.B. der Juden sei unter Strafe gestellt.

Letztlich sei dies für die vorliegende Beschwerde jedoch noch nicht einmal relevant, denn es würden hier ja nicht die Arbeit der Staatsanwaltschaft und die Voraussetzungen eines strafrechtlichen Anfangsverdachts überprüft, sondern die Meldung, welche über diesen tatsächlichen Vorgang berichtet, ohne diesen selbst strafrechtlich zu bewerten.

Das Posting des Tatverdächtigen auf X habe, so die Nachrichtenagentur, mittels des Fotos, ganz offensichtlich einen Vergleich ziehen wollen zwischen der diskriminierenden und menschenverachtenden Aufforderung der Nazis, nicht bei Juden zu kaufen und dem Aufruf eines Hamburger Bündnisses gegen rechts, keine Produkte einer bestimmten Firma zu kaufen, weil diese die in Teilen als rechtsextrem eingestufte Partei AfD unterstütze.

Es sei alles andere als fernliegend, dass dieser Versuch eines Vergleiches die NS-Zeit und das Leid der Juden extrem herunterspiele, da offenbar unterstellt werden solle, dass die heutige Situation damit in irgendeiner Weise vergleichbar wäre.

Eine solche im Grunde unfassbare Verharmlosung des NS-Regimes und seiner brutalen Vorgehensweise gegen die Menschlichkeit könne hier durchaus geeignet sein, die Menschenwürde der Opfer von damals zu verletzen und den Eindruck zu erwecken, dass die Gräueltaten der Nationalsozialisten nicht so schlimm waren. Nachvollziehbarerweise ermittle daher die Staatsanwaltschaft wegen des Anfangsverdaches der Volksverhetzung.

Soweit der Beschwerdeführer zu guter Letzt irrig davon ausgehe, die Verwendung des Begriffes „möglicherweise“ solle ein Alibi für schlechte Recherche und zensierte Fakten darstellen, so lasse man dies an dieser Stelle weitestgehend unkommentiert. Aber es scheine dem Beschwerdeführer jedenfalls nicht bekannt zu sein, dass es im Rahmen der so genannten Verdachtsberichterstattung von großer Wichtigkeit sei, der Leserschaft deutlich zu machen, dass es lediglich um einen Vorwurf und nicht etwa um eine in einem gerichtlichen Verfahren rechtskräftig festgestellte Tat gehe und dass bis dahin die Unschuldsvermutung gelte. Genau diesen Anforderungen werde die in der Meldung gewählte Formulierung gerecht.

Anders als vom Beschwerdeführer dargestellt, fänden sich in der Meldung also weder unwahre Tatsachenbehauptungen noch Äußerungen, die die Rechte Dritter verletzen. Vielmehr finde sich in der zu Unrecht beanstandeten Meldung eine sachliche Darstellung der Geschehnisse unter Verwendung korrekt wiedergegebener Aussagen der Staatsanwaltschaft Bamberg zu den im Raum stehenden Vorwürfen gegenüber dem nicht identifizierbaren Tatverdächtigen.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag keinen Verstoß gegen den Pressekodex und folgt dabei der Argumentation der Beschwerdegegnerin.

### **C. Ergebnis**

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 9 – Schutz der Ehre

Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>